



**Verband der Schweizer Studierendenschaften**  
**Union des Etudiant-e-s de Suisse**  
**Unione Svizzera degli Universitari**  
**Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch  
CH – 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

An die Medien

Bern, 12.09.2007

## **Hochschulförder- und Koordinationsgesetz (HFKG)** **Regelungen zur Förderung studentischer Partizipation**

Der VSS ist der Überzeugung, dass die **Partizipation der Studierenden** im neuen HFKG nicht hinter die Regelungen zurückfallen darf, welche im aktuellen Fachhochschulgesetz (FHSZ) und Universitätsfördergesetz (UFG) verankert sind. Zudem müssen die erprobten konstruktiven Formen der Zusammenarbeit mit allen Institutionen der Hochschullandschaft und den Studierenden ausgebaut werden. Dazu braucht es eine geordnete und abgesicherte institutionelle Einbindung und Förderung, denn Informationen und die Chance sich Gehör zu verschaffen hängen auch an einem Sitz in den entsprechenden Gremien und Institutionen.

Die Ministerkonferenz von Bergen 2005 hat die **Studierenden als "full partners"** im europäischen Hochschulraum (EHEA) anerkannt und die am EHEA beteiligten Länder und Institutionen, in denen diese ausdrücklich erwünschte Situation noch nicht besteht, aufgefordert nachzuziehen. Das gilt für den Einbezug und die Mitsprache an den Hochschulen, die Qualitätssicherung und Akkreditierung wie auch für die Bundesebene. In der Schweiz bedarf es hierbei noch einigen Aufwandes, doch wir sind auf einem gutem Weg. Dieser Weg muss weitergegangen werden, damit die Schweiz auch bei der Einbindung der Studierenden den Anschluss an Europa wahrht.

Der VSS begrüsst die Zusammenführung von Fachhochschulen, universitären Hochschulen und anerkannten Institutionen aus dem Tertiärbereich in ein Hochschulgesetz und hofft auf einen offene und konstruktive Diskussion. Zudem möchte der VSS der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Diskussion einen Beitrag zur Schaffung des einen Bildungsdepartementes leisten wird. Die Studierenden werden ihren Teil dazu beitragen.

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Co-Präsidium:*

Deborah Ummel, 078 832 37 33  
Urs Baumgartner, 076 201 87 67

**Anlage:** Bisheriger Regelungsstand FHSZ und UFG zur studentischen Partizipation

## Anlage

*Bisheriger Regelungsstand zur studentischen Partizipation:*

**Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen** (Fachhochschulverordnung, FHSV) vom 11. September 1996 (Stand am 15. Mai 2007) [414.711]

Art. 14 Genehmigung

2 Die Genehmigung wird erteilt, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Fachhochschule:  
g. allen Fachhochschulangehörigen in angemessener Weise Mitwirkungsrechte einräumt.

**Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich** (Universitätsförderungsgesetz, UFG) vom 8. Oktober 1999 (Stand am 20. April 2004) [414.20]

Art. 2 Besondere Förderungsziele des Bundes 1 Der Bund fördert Massnahmen, die:  
f.<sup>4</sup> die Mitwirkungsrechte der Studierenden und des Mittelbaus an den Universitäten verstärken.

Art. 6 Zuständigkeiten

1 Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann die Schweizerische Universitätskonferenz zuständig erklären für:

b. die Gewährung von projektgebundenen Beiträgen;

Art. 10 Konsultation

Die Schweizerische Universitätskonferenz konsultiert zu wichtigen Fragen der schweizerischen universitären Hochschulpolitik die interessierten Kreise, namentlich:

b. die Dozentenschaft, den Mittelbau sowie die Studierenden;

5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge

Art. 20 Grundsatz

Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite Kooperationsprojekte sowie Innovationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er kann auch solche anregen.

---

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 2013 2014; BBl 2003 2363).